Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek



1. Kann schon ein bermabler Commörchst, der
ein ihl Hatter durch die eingeholte erfahr-
nugen, oder sagt ordentl: überweisen seye,
so hat er das ein Gürtl: Examen mit ihme
vorzunemen, und ab dem fest, sie volge
ein erkhentnis, oder nit! wie nach zubrieht.

## 27. Artl:

## Von den Banco Juris.

1. Nachdem gar die umolgst gürtl= oder Fam-
liche erkhentnis, und auf ihn zu sehen
zu ihm hofrhat, oder regierung erstatten
ist: die urtl Erkhöll: ratificiert: auch zu
exequieren befolchen worden, zugleich die Exe-
cutions-Taxhalber, unter ihnen, welche
es angeht, alles determiniert, so last ihm
Sitten tag vorhero der Brambte ein Trauer
Khleidem in die Examinier: oder Schörgen Stub
führen, allwo ihme in beysein des Schreibers,
und zwayer beysitzern, und 4. ausseren Ge-
zeugen, wo er also verkhamb, in der haubt
sach seiner, vorhein Gürtl:, oder Fam:= Schan
erkhentnis vorgelesen, oder mit ihmen